

VG Cottbus

Urteil vom 15.10.2008

T e n o r

Der Bescheid der Beklagten vom 25. März 2003 (Geschäftszeichen: 2 581 661 - 439) wird hinsichtlich der Ziffern 2, 3 und 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Iran vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, ein am ... 1968 in Teheran geborener iranischer Staatsangehöriger, beantragte am 20. Juli 2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt machte er geltend, er befürchte bei einer Zurückreise in den Iran, dass er verhaftet und hingerichtet werden würde. Zu seinem Reiseweg gab er an, dass er den Iran auf dem Landweg Richtung Türkei verlassen habe. Von Istanbul aus sei er mit einem Lkw weiter bis nach Deutschland gefahren.

Zu seiner Gefährdung hat er im Wesentlichen vorgetragen, dass er an einer Demonstration anlässlich des Jahrestages der Studentenunruhen teilgenommen habe. Angehörige des Regimes hätten die Demonstranten vor der Universität angegriffen. Es habe Gegenreaktionen der Studenten gegeben. Er habe Flugblätter mitgenommen, die er zuvor angefertigt habe. Er sei verhaftet worden und man habe ihm die Tasche abgenommen. Er habe sich allerdings den Sicherheitskräften entziehen können.

Mit Bescheid vom 25. März 2003, dem Kläger am 26. März 2003 zugestellt, lehnte die Beklagte das Asylbegehren ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG a.F. nicht vorliegen. Zugleich forderte sie den Kläger unter Fristsetzung auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte im widrigenfalls die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an.

Mit seiner am 28. März 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er in seinem Heimatland verfolgt werde. Die Auffassung der Beklagten, sein Vortrag zu den Fluchtgründen sei unglaublich, sei fehlerhaft. Ferner übersandte der Kläger zur Begründung seiner Klage eine von ihm gefertigte inhaltliche Übersetzung der Flugblätter. Im Exil sei er der Constitutionalist Party of Iran (CPI) beigetreten. Er nehme regelmäßig an den wöchentlichen Treffen der Partei teil. Er trete für die CPI auch öffentlich auf und müsse bei einer Rückkehr in den Iran auch deswegen mit Verfolgung rechnen. Unter dem 4. Oktober 2008 sei er in den Vorstand der CPI gewählt worden und sei zuständig für das Komitee für Kommunikation und Organisation.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. März 2003 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen. Mit Schreiben vom 25. September 2008 führt sie aus, die vom Kläger geltend gemachten Vorfluchtgründe seien unglaublich. Hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten sei nicht erkennbar, dass sich der Kläger an Aktivitäten dieser Partei exponiert exilpolitisch betätigt habe.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2006 ist der Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten sowie der Gerichtsakte verwiesen. Vorgenannte Akten waren ebenso wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel des Gerichts betreffend den Iran Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten und des weiteren Beteiligten im Termin der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden. Die Beklagte ist gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auf diese Möglichkeit mit der rechtzeitigen und auch im Übrigen ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat generell auf die Einhaltung der Ladungsfrist und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in allen Verfahren verzichtet, in denen er nicht Kläger ist.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat nach der im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) Anspruch auf Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, der an die Stelle des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes a.F. getreten ist, hinsichtlich des Iran bestehen. Insoweit erweist sich der dem entgegenstehende Bescheid der Beklagten als rechtswidrig (hierzu unter b.). Demgegenüber steht dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu; insoweit ist angegriffene Bescheid rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

a.) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Als Asylberechtigter wird nämlich schon nicht anerkannt, wenn dies gemäß Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a des AsylVfG i.V.m. der Anlage I ausgeschlossen ist. Nach diesen Vorschriften kann sich nicht auf das Asylrecht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Da alle an die Bundesrepublik Deutschland landangrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, steht fest, dass ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangter Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Der Kläger hat selbst vorgetragen, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die damit feststehende Einreise über einen sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG i.V.m. der Anlage I steht einer Asylberechtigung des Klägers mithin schon entgegen.

Unabhängig hiervon steht dem Kläger auch sonst ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht zu. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine asylherheblichen Merkmale, wie die politische Überzeugung und die religiöse Grundentscheidung des Betroffenen, oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, wie etwa Rasse, Religion, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn, ihrer Intensität nach, aus der übergreifenden staatlichen Friedensordnung ausgrenzen, so dass er sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet und gezwungen war, sein Heimatland zu verlassen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 –2 BvR 502, 961, 1000/86 -, BVerfGE 80, 315, 335).

Das Asylgrundrecht schützt nur vor gezielten Rechtsgutverletzungen, die von einer gewissen Intensität sind. Keine Verfolgung liegt vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Hierbei ist nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, bereits eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung. Erforderlich ist vielmehr, dass die betreffende Maß-

nahme an asylerhebliche Merkmale anknüpft. Diesbezüglich ist eine objektive Beurteilung geboten und sind die subjektiven Gründe oder Motive, die den Verfolgenden dabei leiten, außer Acht zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 10. Juli 1989, a.a.O.). Hinsichtlich der Intensität der Rechtsgutverletzung darf sich diese nicht nur als Beeinträchtigung, sondern muss sich als Ausgrenzung darstellen, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage versetzt.

Weiterhin ist ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylbegehren Voraussetzung für den Asylgrundrechtsschutz, welcher auf dem Zufluchtsgedanken des Art. 16a GG beruht. Danach ist typischerweise asylberechtigt, wer aufgrund erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung gezwungen ist, aus begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen und deswegen in die Bundesrepublik Deutschland kommt (sogenannte Vorfluchtgründe; vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991–BvR 902/85 und 515, 1827/89, BVerfGE 83, 216, 230 ff.).

Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Staatliche Verfolgung von Handlungen, die aus politischer Überzeugung begangen werden, erweisen sich im Grundsatz auch dann als politische Verfolgung, wenn der Staat dadurch seinen eigenen Bestand oder seine politische Identität verteidigt. Allerdings können solche Handlungen aus besonderen Gründen aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen. So stellen Verfolgung kriminellen Unrechts sowie präventive und repressive Maßnahmen, die der Staat zur Abwendung des auch gegen Unbeteiligte und unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen gerichteten Terrorismus ergreift, grundsätzlich keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 a.a.O., 336 ff.).

Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbe gründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist. Ist der Asylsuchende im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht. Gleiches gilt, wenn sich – bei fortbestehender regional begrenzter politischer Verfolgung – nach der Einreise in den Geltungsbereich des Grundgesetzes in seinem Herkunftsstaat eine zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 345; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990, a.a.O.). Die hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung ist dann nicht gegeben, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer

gleichartigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134) Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen.

Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 – 9 C 45.92 -, InfAuslR 1994, 201) drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 344 f.). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgung ist stets dann gegeben, wenn bei „qualifizierender“ Betrachtungsweise die für den jederzeitigen Verfolgungseintritt (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 1991 – 9 C 91.90 -, NVwZ 1992, 270, Urteil vom 22. Juli 1991 – 9 C 38.91 -), sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993, a.a.O., Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 180.90 -, BVerwGE 89, 162).

Atypisch, wenn auch häufig, ist der Fall eines unverfolgt Eingereisten, der hier gleichwohl Asyl begehrt und dafür auf Umstände verweist, die erst während seines Hierseins entstanden sind oder deren künftiges Entstehen er besorgt (sogenannte Nachfluchtgründe; vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64 ff.).

Im Hinblick auf die den Asylsuchenden nach § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO treffende Mitwirkungspflicht ist es zunächst dessen Sache, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Der Asylsuchende hat die von ihm vorgetragenen Asylgründe glaubhaft zu machen. Dies setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit entsprechenden Einzelheiten voraus. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals zu verschaffen. Widersprüchliches Verhalten, im Verfahrensverlauf gesteigertes Vorbringen und verbleibende Zweifel gehen dabei zu Lasten des Schutzsuchenden, wobei jedoch ein sachtypischer Beweisnotstand im Rahmen der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. August 1974 – 1 B 15.74 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG (a.F.) Nr. 6). Hinsichtlich der Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylsuchenden in seinem Heimatland betreffen, ist wesentliche Voraussetzung für eine angesichts der Beweisschwierigkeiten eines Flüchtlings ausreichende Glaubhaftmachung ein substantiiertes, im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag. Bei wesentlichen Widersprüchen im Sachvortrag ist dieser nur bei überzeugender Erklärung der Widersprüche glaubhaft. Auch bei wohlwollender Beurteilung der Aussagen eines Asylbewerbers ist eine Entscheidung zu seinen Gunsten dann nicht möglich, wenn die Behauptungen nicht überzeugend sind (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).

Hiervon ausgehend kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Vorfluchtgründe berufen. Sein diesbezügliches Vorbringen ist nicht glaubhaft. Dies beginnt schon damit, wie ihm die vermeintliche

Flucht aus dem Iran gelungen sein soll. So hat er in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er den Iran über den Grenzübergang Bazargan verlassen habe; der Busfahrer habe die Ausreise organisiert. Er habe sich im Schlafplatz des Busfahrers hinten im Bus hinter einem Vorhang versteckt gehalten. Auch der Grenzbeamte sei eingeweiht gewesen; er - der Kläger - nehme an, dies sei eine Frage gewesen, die mit Geld geregelt werde. Er meine damit, dass der Grenzbeamte Bescheid gewusst habe, nicht so genau zu suchen. Diese Schilderung ist nicht glaubhaft. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist schon ein Zusammenwirken von Schleppern und Grenzbeamten regelmäßig nahezu ausgeschlossen. Die zur Kontrolle eingesetzten Beamten auf den Flughäfen werden von den iranischen Dienstbehörden, um Bestechungen zu verhindern, ständig ausgetauscht (vgl. Beschreibung der Ausreisemodalitäten im Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 15. Juli 2002). Es ist nahezu ausgeschlossen, dass jemand der von den iranischen Sicherheitsbehörden gesucht wird, mit eigenen Papieren über den Flughafen ausreisen kann. Auch eine Ausreise mit gefälschten Papieren ist angesichts der bestehenden Kontrolldichte äußerst schwierig. Gleiches gilt für den türkisch-iranischen Grenzübergang Bazargan, wobei die Kontrollen hier als noch strenger und langwieriger eingeschätzt werden als am Flughafen. (vgl. Lagebericht vom 15. Juli 2002 a.a.O., auch den neuesten Lagebericht vom 18. März 2008). Mit Blick hierauf ist für das Gericht schon nicht nachvollziehbar, dass es gerade dem Kläger gelungen sein soll, unerkannt den Grenzübergang zu passieren und hierbei auf einen mit dem Schlepper zusammenarbeitenden - bestechlichen - Grenzbeamten getroffen zu sein. Dies gilt vor allem auch deshalb, als mit Blick auf die - angeblich - kurzfristige Ausreise (insoweit hat er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, dass er nur zwei Tage später den Iran verlassen habe) wenig Zeit für eventuelle Vorbereitungen verblieb, in der vom Schlepper ein ausnahmsweise dennoch zur Zusammenarbeit bereiter Grenzbeamter ausfindig gemacht werden konnte. Zudem ist die Schilderung des Klägers zu seiner angeblich unerkannten Ausreise über den Grenzübergang Bazargan auch nicht frei von Widersprüchen und Ungereimtheiten. Zum einen fällt hier schon auf, dass der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch erklärt hat, "die Ausreise aus dem Iran machten wir mit Bestechung..." während er dann in der mündlichen Verhandlung nur noch eine Vermutung äußern konnte. Zunächst erklärte er, "dass auch der Grenzbeamte eingeweiht war, nehme ich jedenfalls an.", um dann kurze Zeit später auszuführen, "ich nehme an, dass das ein Frage ist, die mit Geld geregelt wird." Die noch vor dem Bundesamt keine Zweifel zulassende Aussage, dass die Ausreise mit Geld geregelt worden sei, hat er insoweit in der mündlichen Verhandlung relativiert und dies nun nur noch als bloße Vermutung seinerseits dargestellt. Ferner fällt auf, dass der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch nichts dazu geschildert hat, dass er sich in dem Bus, mit welchem er die iranisch-türkische Grenze überquert haben will, versteckt gehalten hat. Erstmals in der mündlichen Verhandlung hat er behauptet, er habe sich im Schlafplatz des Busfahrers, der mit einem Vorhang abgetrennt gewesen sei, versteckt. Selbst nachdem er beim Bundesamt darauf angesprochen worden ist, ob das nicht aufgefallen sei und ob denn keine Kontrollen durch das Fahrzeug gehen, wenn die Leute ausgestiegen sind, hat er lediglich wiederum darauf verwiesen, dass das mit Geld geregelt worden sei. Spätestens an dieser Stelle wäre dann aber zu erwarten gewesen, dass der Kläger schon beim

Bundesamt Darlegungen zu einem etwaigen Versteck gemacht hätte. Schließlich ist seine Schilderung, er habe sich im Schlafplatz des Busfahrers, der mit einem Vorhang abgetrennt gewesen sei, versteckt, auch sonst unplausibel. Denn insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung weiter ausgeführt, dass er nicht die ganze Zeit versteckt gewesen sei, sondern nur anlässlich des Übergangs an der Grenze. Von diesem Vortrag des Klägers ausgehend würde sich aber ergeben, dass er sich erst kurze Zeit, bevor der Bus den Grenzübergang erreicht hätte, in das Versteck begeben haben müsste. Mit Blick auf den weiteren Vortrag, es habe sich um einen Bus "voll mit Reisenden" gehandelt, ist dann weiter davon auszugehen, dass ein solcher Vorgang von den übrigen Reisenden nicht unbemerkt bleiben kann, wenn sich kurz vor einer Grenzkontrolle ein Fahrgast in die Schlafkabine des Fahrers begibt und sich den Blicken der Grenzbeamten ersichtlich entziehen möchte. Insoweit hätte aber jederzeit die Gefahr bestanden, dass sich einer der Mitreisenden gegenüber einem der Grenzbeamten offenbart und diesem mitteilt, dass sich im Schlafraum eine weitere Person versteckt hält, was sofortige Maßnahmen und Repressalien der Grenzbeamten sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber dem Busfahrer nach sich gezogen hätte. Diesem offensichtlichen und naheliegenden Risiko hätte der Schlepper/Busfahrer dann auch nicht mehr mit einer Bestechung wirksam begegnen können. Denn es mag vielleicht noch im Bereich des Möglichen liegen, dass der Busfahrer gerade den Grenzbeamten kennt und sich dessen Bestechlichkeit zu Nutze macht, der die Kontrolle im Bus vornimmt. Nahezu ausgeschlossen ist es aber, dass sich der Schlepper angesichts drohender dienstrechtlicher und vor allem strafrechtlicher Sanktionen für den Grenzbeamten selbst noch auf dessen Mitwirkung hätte verlassen können, falls dieser durch einen oder mehrere der Fahrgäste ausdrücklich auf eine versteckte Person in der Schlafkabine aufmerksam gemacht wird. Weiter ist es nahezu ausgeschlossen und angesichts der Kontrolldichte fern der Lebenswirklichkeit, dass der Schlepper/Busfahrer Einfluss auf sämtliche am Grenzübergang Bazargan tätigen Grenzbeamte, an die sich einer der Fahrgäste jederzeit hätte wenden können, gehabt haben kann, zumal sich dem Vortrag des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt entnehmen lässt, dass die (übrigen) Fahrgäste im Rahmen der Kontrolle am Grenzübergang ausgestiegen sind und damit den Bus verlassen haben. Kann dem Kläger nach alledem schon nicht ohne weiteres abgenommen werden, er habe den Iran in der von ihm geschilderten Weise illegal verlassen, so führt schon dies zu einer Verminderung der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags auch zu seinem Verfolgungsschicksal. Denn - wie oben bereits ausgeführt - ist es nahezu ausgeschlossen, dass jemand, der von den Sicherheitsbehörden gesucht wird, auf legalem Weg das Herkunftsland Iran verlassen kann. Kann dem Kläger aber sein Vortrag zu der vermeintlich illegalen Ausreise nicht geglaubt werden, so zieht dies dann auch in Zweifel, ob nach dem Kläger - so wie er behauptet - aufgrund einer Demonstrationsteilnahme gesucht worden ist.

Sind schon deshalb Zweifel an der Behauptung des Klägers, den Iran verfolgt verlassen zu haben, gegeben, so kommen weitere erhebliche Widersprüche und Ungereimtheiten hinzu, die sein vermeintliches Verfolgungsschicksal unmittelbar betreffen und die es (auch für sich genommen) hindern, den Vortrag des Klägers zu seinen Vorfluchtgründen als glaubhaft zu bewerten. Dies betrifft schon den

Vortrag des Klägers dazu, in welcher Weise er die Flugblätter angefertigt hat. Im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 31. März 2004 hat der Kläger mitteilen lassen, dass er die Flugblätter kopiert und nicht gedruckt habe. Auch in der mündlichen Verhandlung hat er den Herstellungsprozess dahingehend beschrieben, dass er die Flugblätter kopiert habe; die Kopien habe er mit einer Kopiermaschine angefertigt. Dies lässt sich mit seinem Vortrag vor dem Bundesamt nicht in Einklang bringen. Zwar mag es möglich erscheinen, dass der Kläger die Begriffe "drucken" und "kopieren" synonym verstanden hat. Von derartiger Qualität sind die Aussagen des Klägers aber nicht. Vielmehr stellt sich das Geschehen nach den Behauptungen des Klägers nicht nur als bloße Beschreibung eines Druck- bzw. Kopiervorgangs dar; hinzu kommt vielmehr noch, dass das Vorbringen des Klägers beim Bundesamt eine Fertigung der Flugblätter in einer Druckerei in seinem Auftrag beschreibt. So heißt es zwar zunächst (Seite 11 des Protokolls der Anhörung vor dem Bundesamt): "Ich habe sie gedruckt.". Auf die sich anschließende Frage, "Ich denke, ihr Büro hatte keine Druckerei?", hat der Kläger dann aber unmissverständlich geantwortet: "Ich habe sie doch zur Druckerei gebracht. Ich habe also das Drucken organisiert.". Dann hat er auch noch bestätigt, dass er die Flugblätter in seinem Auftrag habe drucken lassen. Gleiches ergibt sich aus seinem weiteren Vorbringen vor dem Bundesamt. Dort hat er (Seite 19 des Anhörungsprotokolls), auf den Druckereibesitzer und die für diesen bestehenden Risiken in Bezug auf die Drucklizenz und eine Verhaftung angesprochen, dann zwar darauf verwiesen, dass ein Onkel Inhaber der Druckerei gewesen sei, gleichzeitig aber wieder erklärt, "Ich habe den Auftrag einem Angestellten gegeben und nicht meinem Onkel direkt.". Mit Blick auf dieses Vorbringen des Klägers ist frei von Zweifeln, dass die Behauptungen des Klägers vor dem Bundesamt dahin gehen, er habe die Anfertigung der Flugblätter dadurch bewerkstelligt, dass er einen Druckauftrag an eine Druckerei ausgelöst habe. In der mündlichen Verhandlung stellt der Kläger den Vorgang des Anfertigungs der Flugblätter dann aber so dar, dass er nicht nur den Inhalt der Flugblätter selbst entworfen, sondern dass er auch den Herstellungsprozess von 1000 Flugblättern selbst vorgenommen hat. Dort hat er nicht nur erklärt: "Das heißt, ich habe sie mit einer Kopiermaschine angefertigt.". Auch auf die ihm im Laufe der Verhandlung gestellte Frage, "Habe ich Sie richtig verstanden, dass sie die Flugblätter selbst angefertigt und auf einer Kopiermaschine kopiert haben?", hat er dann unmissverständlich bestätigt, dies selbst - im Kopierladen seines Onkels mit Hilfe seines Cousins - bewerkstelligt zu haben ("Dort habe ich das gemacht."). Mit Blick auf seine weiteren Ausführungen, die Anfertigung zusammen mit seinem Cousin vorgenommen zu haben, ergibt sich dann sogleich eine weitere Abwandlung des Vortrags. Von diesem - dem Cousin - war nämlich erstmals in der mündlichen Verhandlung die Rede. Einen Cousin, der bei der Fertigung der Flugblätter behilflich gewesen sein will, hat der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt nicht erwähnt, obwohl er mehrfach auf die Herstellung der Flugblätter angesprochen worden ist und diesbezügliche Nachfragen gestellt worden sind. Selbst in dem Moment als er erwähnte, dass sein Onkel Inhaber der Druckerei sei, hat er nur darauf verwiesen, dass er den Auftrag einem Angestellten übergeben habe. Dass zugleich sein Cousin bei der Herstellung involviert gewesen sein soll, dieser sogar noch die Flugblätter inhaltlich gekannt haben und damit einverstanden gewesen sein will, wie er dann erstmals in der mündlichen

Verhandlung behauptete, ist insoweit nicht im Ansatz in den Behauptungen des Klägers beim Bundesamt zum Vorschein gekommen.

Der Vortrag des Klägers in Bezug auf die Flugblätter ist zudem an einer weiteren Stelle nicht schlüssig; dies betrifft namentlich den Inhalt der Flugblätter. Zwar hat der Kläger - wenn auch nur mit knappen Worten - auch in der mündlichen Verhandlung den Inhalt der Flugblätter beschrieben, was sich im Kern mit seinen Ausführungen vor dem Bundesamt deckt. Auch hat der Kläger übereinstimmend geschildert, 1000 Flugblätter angefertigt haben. Übereinstimmung mag auch noch darin liegen, soweit der Kläger behauptete, nur einen Teil der Flugblätter geklebt bzw. verteilt zu haben, auch wenn er beim Bundesamt hier noch eine Anzahl von 150 angab, während er in der mündlichen Verhandlung von 200 bis 300 Stück sprach, was wohlwollend betrachtet werden mag. Wichtig ist aber folgendes: Nach den insoweit übereinstimmenden Behauptungen des Klägers vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung muss der Kläger einen Großteil der gefertigten 1000 Flugblätter nicht mitgenommen haben; nach dem Vortrag vor dem Bundesamt beliefe sich die Zahl auf ca. 850 Flugblätter während nach den Behauptungen in der mündlichen Verhandlungen mindestens 700 Flugblätter nicht verteilt worden wären. Danach gefragt, was er mit diesen Flugblättern machen wollte, hat der Kläger erklärt, diese habe er auch noch verteilen wollen. Auf die Frage, wann er dies habe machen wollen, erklärte er dann, "Na, im Laufe der Zeit." (vgl. Seite 17 des Bundesamtsprotokolls). In der mündlichen Verhandlung hat er dann präzisiert und dargelegt, dass er sie habe verteilen wollen, "bis sie alle weg waren; an den darauf folgenden Tagen.". Festzuhalten ist insoweit, dass der Kläger vorgehabt haben will, die übrigen Flugblätter an den darauf folgenden Tagen zu verteilen. Die Erklärung, was er mit den übrigen Flugblättern habe machen wollen, lässt sich aber nicht mit dem Inhalt der Flugblätter in Einklang bringen. Der Kläger hat insoweit mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 07. Juni 2004 eine inhaltliche Übersetzung der Flugblätter vorgelegt. In dieser werden aber nicht nur die Studentenunruhen von 1999, der Überfall auf die Studentenwohnheime, die "Serienmorde" sowie Fragen der Pressefreiheit thematisiert. Konkret heißt es dann "Unser Treffpunkt am 18. Tir (09.Juli) gegenüber der Teheran-Universität." Der Kläger will mit dem Flugblatt insoweit dazu aufgefordert haben, sich am 18. Tir vor der Universität zu treffen, um den im Flugblatt aufgestellten Forderungen (Aufklärung der "Serienmorde" vor einem unparteiischen und öffentlichen Gericht; Aufklärung des Überfalls auf die Studentenwohnheime; Aufhebung des Verbots liberaler Zeitungen; Presse- und Meinungsfreiheit) Nachdruck zu verleihen. Mit Blick auf diesen Aufruf, sich am 18. Tir zu treffen, ergibt es aber keinen Sinn mehr, wenn der Kläger den Großteil der Flugblätter erst an den darauf folgenden Tagen verteilen wollte. Es liegt auf der Hand, dass die Verteilung eines Aufrufs zur Teilnahme an einer Demonstration an einem bestimmten Tag nur dann die gewünschte Wirkung, nämlich eine möglichst rege Teilnahme Gleichgesinnter, erzielen kann, wenn dieser mit einem zeitlichen Vorlauf in Umlauf gebracht, verteilt oder geklebt wird. Es ist dann schon kaum noch verständlich, wenn der Kläger, sollte er für eine Demonstration am 18. Tir mobilisieren wollen, mit dem Verteilen der Flugblätter erst am Abend bzw. späten Nachmittag des selben Tages begonnen haben will (nach seinen Ausführungen vor

dem Bundesamt, hat er seine Wohnung erst um 17.00 Uhr verlassen und mit dem Kleben der Flugblätter begonnen), denn auch dann ist der Personenkreis, der von seinem Aufruf noch Kenntnis hätte erlangen können, begrenzt. Die von einem Flugblatt ausgehende Mobilisierungswirkung geht aber spätestens dann vollends ins Leere, wenn das Verteilen zeitlich nach der Demonstration erfolgt, was Folge des behaupteten Verhaltens des Klägers gewesen wäre. Mit anderen Worten wäre ein Großteil der Flugblätter im Zeitpunkt ihrer Verteilung nur noch "Schnee von gestern" gewesen.

Schließlich ergeben sich auch im Vortrag des Klägers, wie ihm die Flucht auf dem Universitätsgelände gelungen sein will, erhebliche Ungereimtheiten und Widersprüche. Das Gericht teilt die Zweifel des Bundesamtes an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags; diese haben sich in der mündlichen Verhandlung sogar noch verstärkt. Insoweit ist es schon kaum vorstellbar, dass es dem Kläger so leicht gelungen sein soll, aus dem Zugriffsbereich der Sicherheitskräfte bzw. der Polizei zu entkommen. Der Kläger hat bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, die Flucht sei ihm gelungen, indem er einen der Polizisten mit einem Eisenstab oder einer Metallstange über den Kopf schlug; nach dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung will er lediglich angedeutet haben, dass er zuschlagen werde, so dass sich der Polizist zur Seite gegangen sei. Eine solche Handlungsweise der iranischen Sicherheitskräfte ist kaum vorstellbar, denn es provoziert regelrecht, dass auch andere Verhaftete Fluchtversuche unternehmen und dass die Situation für die Sicherheitskräfte außer Kontrolle gerät. Ein solch leichtfertiges Handeln der Sicherheitskräfte widerspricht jeder Logik und ist mit Blick darauf, dass nach den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung allein 10 Polizisten die 10 festgenommenen Demonstrationen bewachten und auch sonst auf dem Universitätsgelände viel Polizei zugegen gewesen sein soll, denen die Vorgänge kaum verborgen geblieben sein dürften und die sofort eingeschritten wären, kaum vorstellbar. Abgesehen hiervon ist das Fluchtgeschehen auf dem Universitätsgelände auch sonst nicht glaubhaft. So ist bereits der Vortrag dazu, wie er in den Besitz der Eisen- bzw. Metallstange gekommen sein will, wechselhaft und widersprüchlich. So führte der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt zunächst aus, dass er mit einem "Eisen- ding" zugeschlagen habe, was er von der Straße aufgehoben habe, um bereits im weiteren Verlauf der Anhörung von dieser Version der Geschichte abzurücken, denn dann erklärte er, dass er den Gegenstand in der Nähe eines Baumes liegen gesehen habe. In der mündlichen Verhandlung erfuhr dann der Vortrag eine erneute Abwandlung, nun soll es so gewesen sein, dass er sich umgeschaut habe und es habe eine Metallstange auf einem Blumenbeet gestanden. Auch fällt auf, dass er seinen Vortrag bezüglich des zweiten Polizisten abgewandelt hat. Hier hat er vor dem Bundesamt noch behauptet, dass er den einen Polizisten zunächst weggeschubst haben will, bevor er den Gegenstand aufhob und auf den anderen zugeschlagen habe. Hiervon hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nichts mehr zu berichten gewusst. Selbst als er konkret danach gefragt wurde, was der andere Polizist in diesem Moment gemacht habe, hat er nur dargelegt, dass er auf den anderen Polizisten nicht geachtet habe; er habe nur auf den Polizisten geachtet, gegenüber dem er die Bewegung (Zuschlagen mit der

Eisenstange) gemacht habe, weil dieser in der Richtung gestanden habe, in welche er habe weglaufen wollen.

Schließlich war der Kläger nicht einmal in der Lage, im wesentlichen übereinstimmende Angaben dazu zu machen, wie er den ihn bewachenden Polizisten außer Gefecht gesetzt bzw. die erforderliche Zeit für eine Flucht gewonnen haben will. In der mündlichen Verhandlung hat er ausgeführt, lediglich angedeutet zu haben, er werde zuschlagen. Auch wenn er dies mehrfach in der mündlichen Verhandlung betont hat, kann dem Kläger dies nicht geglaubt werden. Gegen diese Version der Geschehnisse spricht schon, dass es kaum vorstellbar ist, dass sich eine von der Polizei aufgegriffene Person, die eine Verhaftung oder gar die Hinrichtung befürchtet (vgl. Bundesamtsprotokoll, Seite 19), und sich der Polizei durch Flucht entziehen will, lediglich andeutet, körperliche Gewalt auszuüben. Auch vor dem Hintergrund der in einer solchen Situation gegebenen nervlichen Belastung des In-Gewahrsam-Genommenen und der befürchteten Gefahren für Freiheit, Gesundheit und Leben sind solche Handlungen schwerlich nachvollziehbar, zumal sich der Kläger nicht sicher sein konnte, dass allein das Andeuten eines Schlages den Polizisten veranlassen werde, zur Seite zu treten. Entscheidend kommt dann hinzu, dass die in der mündlichen Verhandlung geschilderte Version der Geschehnisse nicht mit seinem Vortrag vor dem Bundesamt in Einklang zu bringen ist. Dort hat er nämlich noch ausgeführt, dass er mit dem "Eisending" zugeschlagen habe (Seite 11 des Anhörungsprotokolls) bzw. "ich ... nahm den Gegenstand auf und schlug dem anderen (dem Polizisten) über den Kopf". Dass der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch behauptet hat, (tatsächlich) zugeschlagen zu haben, ist nicht zweifelhaft. Denn insoweit hat er nicht nur unmissverständlich dargelegt, dass er dem Polizisten auf den Kopf geschlagen habe, sondern zur Bekräftigung zugleich noch erklärt, dass dieser keinen Helm getragen habe, was nur als Erklärung dafür dienen kann, wie es ihm gelungen sei, den Polizisten mit einem einzigen Schlag auf den Kopf außer Gefecht zu setzen.

Hat der Kläger damit ein persönliches (Vor-)Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht, so vermögen es auch die von ihm vorgebrachten Nachfluchtgründe nicht, ihm zu einem Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu verhelfen. Für sogenannte subjektive Nachfluchtgründe, die der Asylbewerber nach dem Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat, kommt eine Asylberechtigung nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen (BVerfG, Beschluss v. 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 65 ff.), mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wird ein Ausländer (deshalb) in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies vorangestellt, kommt eine Asyl-

berechtigung des Klägers auf Grund seiner exilpolitischen Aktivitäten nicht in Betracht. Das Gericht nimmt dem Kläger nämlich aufgrund der oben im Einzelnen aufgezeigten Bedenken in Bezug auf die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens nicht ab, dass er bereits in seinem Heimatstaat in regimekritischer Weise politisch aktiv gewesen ist. Es fehlt damit an dem für die Asylrelevanz solcher denkbaren Verhaltensweisen des Klägers erforderlichen sog. roten Faden zwischen seinem Verhalten im Iran und seinem in Deutschland manifestierten Nachfluchtverhalten.

Eine dem Kläger drohende Verfolgung ergibt sich mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auch nicht aufgrund der Asylantragstellung verbunden mit dem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Asylantrag allein löst keine staatlichen Repressionen aus. Bei der Rückkehr kann es in Einzelfällen zwar zu einer Befragung durch iranische Behörden über den Auslandsaufenthalt kommen; die Befragung kann in Einzelfällen auch mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung verbunden sein. Keiner westlichen Botschaft ist insoweit bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatliche Repressionen ausgesetzt waren. Auch ist kein Fall bekannt geworden, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden ist. Auch die iranischen Behörden gehen davon aus, dass ein Iraner nicht unbedingt deshalb einen Asylantrag gestellt hat, weil er im Iran oppositionell tätig war und verfolgt wurde. Gleichfalls können nach Angaben des Chefs der iranischen Judikative Personen, die das Land illegal verlassen und keine weiteren Straftaten begangen habe, von den iranischen Vertretungen einen Passierschein bekommen und zurückkehren. Mit dieser gesetzlichen Wiedereinreise werde die frühere illegale Ausreise legalisiert (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2008; 04. Juli 2007; auch Lageberichte vom 21. September 2006; 24. März 2006; 29. August 2005; Botschaft vom 25.01.2004 an VG Düsseldorf; AA vom 10.03.2006 an VG Kassel; AA vom 18.09.2007 an VGH Hessen; Deutsches Orient Institut vom 22. Dezember 2004 an VG Aachen).

Der Kläger war nach alledem nicht als Asylberechtigter anzuerkennen.

b.) Demgegenüber hat der Kläger einen Anspruch die Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des Verbotes der Abschiebung politisch Verfolgter nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. getreten ist, hinsichtlich des Iran vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst den des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992 – 9 C 59.91 -, DVBl 1992, 843) und geht über diesen hinaus, indem eine Verfolgung neben dem Staat auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 60 Abs. 1 Satz 4) ausgehen kann, wobei bei letzterem u.a. Voraussetzung ist, dass der Staat oder Parteien oder Organisatio-

nen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Auch wird etwa klargestellt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist. Nach der in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindeststandards für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) zum 28. August 2007 in Kraft getretenen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind zudem für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, der Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden. Nach Art 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Ist der Betroffene - wie vorliegend - unverfolgt ausgereist, greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 -, BVerwGE 128, 199). Schutz nach Art. 60 Abs. 1 AufenthG kann der Ausländer dann nur erlangen, wenn im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. zum Prognosemaßstab: BVerwG, Urteil vom 20. März 2007, a.a.O.; Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243; OVG Münster, Urteil vom 19. Juni 2008 - 20 A 3886/05.A -, zitiert nach Juris) eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, insbesondere eine politische Verfolgung droht. Dieser Schutz greift auch dann, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, a.a.O.). Nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG in der ab 28. August 2007 geltenden Fassung gilt insoweit, dass eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Hiermit ist klargestellt, dass die Verfolgungsgefahr daher auch auf Ereignissen und Aktivitäten beruhen kann, die nach der Ausreise aus dem Heimatstaat entstanden sind bzw. durchgeführt wurden (vgl. BT-Drucks 16/5065, Seite 423; abgedruckt bei Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band 2, § 28 AsylVfG).

Hiervon ausgehend droht dem Kläger im Falle seiner Abschiebung in den Iran aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten politische Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Da er, wie bereits

dargelegt, den Iran nicht auf der Flucht vor politischer Verfolgung verlassen hat und somit unverfolgt ausgereist ist, liegt bei Anwendung des dann insoweit einschlägigen gewöhnlichen Prognosemaßstabes eine Verfolgungsgefahr (nur) dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Beachtlich wahrscheinlich in diesem Sinne ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen. Dies ist nach Lage der Dinge vorliegend der Fall.

Das Gericht geht auf Grund der bestehenden Auskunftslage davon aus, dass der iranische Geheimdienst die regimekritischen Aktivitäten von iranischen Exiloppositionsgruppen und Einzelpersonen genau beobachtet und umfassende Informationen zusammenstellt. Der Iran verfügt über einen starken und sehr professionell entwickelten Sicherheits- und Geheimdienstapparat. Die größte Gefahr sieht das iranische Regime in der Bedrohung sowohl durch die Inlands- als auch durch die Exilopposition (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz - BfV -, Auskunft an das VG Osnabrück vom 27. 11. 2006). Ferner ist den diesbezüglichen Auskünften des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu entnehmen, dass der Iran grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen im Exil, regimekritische Einzelpersonen und Anhänger von Unabhängigkeitsbewegungen als potentielle Bedrohung ansehe und ihnen im Rahmen seiner Aufklärungsarbeiten Beachtung schenkt. Es bestehe seitens des iranischen Geheimdienstes ein Interesse an der Ausspähung aller regimefeindlichen Aktivitäten mit dem Ziel, Regimegegner zu kontrollieren und sie gegebenenfalls zu schwächen (vgl. Auskünfte an VG Wiesbaden vom 12. März 2003; an VG Leipzig vom 25. 05. 2004). Das Hauptaugenmerk liege dabei insbesondere auf Organisationen, von denen angenommen werde, dass sie aufgrund ihrer Propaganda das Ansehen des Iran im Ausland schädigen bzw. durch ihre Bereitschaft, Gewalt gegen öffentliche Vertreter und iranische Einrichtungen anzuwenden, eine Gefahr für die Sicherheit des Iran darstellen (vgl. Auskünfte an VG Leipzig vom 25. 05. 2004, an VG Braunschweig vom 16. 01.2003; an VG Schleswig vom 28. 01. 2003). Grundsätzlich sieht der Iran alle oppositionellen Gruppen und regimekritische Einzelpersonen als potenzielle Bedrohung an; Anhänger dieser Gruppen sind insofern Ziel einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Geheimdienst (vgl. BfV an VG Frankfurt am Main vom 16. 01. 2004). Auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (vgl. hierzu nur den neuesten Lagebericht vom 18.03.2008) ist davon auszugehen, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten.

Allerdings ist in die Betrachtung, welche exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgungsmaßnahmen nach sich ziehen, gleichfalls der Umstand einzubeziehen, dass den iranischen Sicherheitsbehörden auf Grund ihrer intensiven Beobachtungsmaßnahmen auch bewusst ist, dass ein nach außen zum Ausdruck gebrachtes politisches Engagement vielfach nicht wirklich ernsthaft gemeint ist und nur zur Erlangung von Vorteilen im Asylverfahren an den Tag gelegt wird (vgl.

Deutsches Orient Institut - DOI - vom 03.02.2006 an VG Wiesbaden). Die schwierigen und aufwendigen Ermittlungen zur Identifizierung eines Asylsuchenden werden die iranischen Stellen deshalb auf diejenigen Personen beschränken, die auf Grund besonderer Umstände über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime in Teheran Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Der üblichen (einfachen) Mitgliedschaft iranischer Asylsuchender in Exilorganisationen von im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisation, der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten, sowie Rufen von Parolen, der Teilnahme an regimekritischen Veranstaltungen, der ebenfalls typischen Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Informations- und Propagandamaterial in Fußgängerzonen eine Bedeutung für die Feststellung einer Verfolgungsgefahr beizumessen, erscheint deshalb von vorneherein ausgeschlossen. Die bloße Teilnahme an Demonstrationen oder etwas ähnliches zieht insoweit noch keine Verfolgung nach sich (vgl. DOI, Gutachten vom 18. August 2003 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden). Gleiches gilt für die standardmäßigen exilpolitischen Aktivitäten, Veröffentlichungen und Versammlungen, die aus Sicht eines iranischen Amtswalters als notwendiger Teil eines in Europa mit dem Ziel der Erreichung eines gefestigten Aufenthaltsrechts betriebenen Asylverfahrens erscheinen (vgl. DOI, Gutachten vom 03.02.2006 an VG Wiesbaden). Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz führt insoweit aus, dass die iranischen Stellen von Fall zu Fall je nach Bedeutung der Person bzw. der Organisation, der politischen Situation im Iran und der außenpolitischen Lage des Landes entscheiden, ob und gegebenenfalls wie gegen dort interessierende Personen vorgegangen wird (vgl. BfV vom 30. 08. 2006 an VG Osnabrück). Auch nach Dafürhalten des Auswärtigen Amtes gehen die iranischen Stellen davon aus, dass viele iranische Asylbewerber in Deutschland Oppositionsaktivitäten entwickeln, um einen Nachfluchtgrund geltend machen zu können. Daher würden sich nur führende Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen bei einer Rückkehr einer realen Gefährdung aussetzen, die z.B. als Redner, Verantwortlicher oder leitender Funktionsträger in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen (vgl. hierzu nur die neuesten Lageberichte vom 18.03.2008, 04.07.2007).

Eine exponierte Stellung innerhalb der Organisationen nehmen dabei nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (vgl. Auskünfte an VG Braunschweig vom 30. Januar 2003 und VG Schleswig vom 28. Januar 2003) insbesondere solche Personen ein,

- die Führungs- und Funktionsaufgaben in einer Organisation wahrnehmen und insbesondere dem Vereinsvorstand angehören oder für solche Ämter kandidieren,
- die an Veranstaltungen teilnehmen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, ohne erkennbar Außenstehende zu sein oder

- Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernehmen.

Zu der Gefährdungssituation monarchistischer Gruppen hat die vormals für Asylbegehren von Staatsangehörigen aus dem Herkunftsland Iran zuständige 2. Kammer in der Besetzung des Einzelrichters der nunmehr zuständigen 3. Kammer des Verwaltungsgerichts in ihrem in das vorliegende Verfahren eingeführte Urteil vom 24. November 2004 (Az.: 2 K 2225/97.A) in Auswertung der seinerzeit gegebenen Auskunftslage folgende Feststellungen getroffen:

"Diese Einschätzung, wonach eine Verfolgungsgefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran - nur - für solche Personen droht, die durch ihre Aktivitäten im Ausland eine exponierte Stellung innerhalb der oppositionellen Exilgruppen einnehmen und deshalb als ernsthafte und gefährliche Gegner des iranischen Regimes erscheinen (ständige Rechtsprechung der Kammer vgl. Urteile vom 05. Dezember 2002 Az.: 2 K 1416/96.A und 2 K 1260/96.A), gilt in Auswertung der neueren Auskünfte auch für Mitglieder oder Anhänger monarchistischer Organisationen. Die Gefährdung von Mitgliedern oder Anhängern monarchistischer Organisationen wird nach den Erkenntnisquellen zwar nicht einheitlich beurteilt. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 03. März 2004 werde die monarchistische Opposition aufgrund ihrer derzeitigen Schwäche nicht im gleichem Maße wie etwa die verbotene linksextremistische Gruppe der Mudjahedin-e-Khalq (MKO) als Bedrohung angesehen. Diese Einschätzung beruht auf dem Umstand, dass nach Ansicht des Auswärtigen Amtes Aktivitäten der monarchistischen Opposition in den letzten Jahren nicht bekannt geworden seien. Eine hiermit vergleichbare Einschätzung der Gefährdungssituation lässt sich den älteren Lageberichten entnehmen. In dem Lagebericht vom 16. Mai 2000 heißt es insoweit, dass die monarchistische Opposition auch nicht mit der gleichen konsequenten Schärfe, wie etwa die MKO, verfolgt werde.

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie das Auswärtige Amt gelangte das Deutsche Orient Institut in älteren Auskünften. So führt der Gutachter aus (Gutachten vom 08. April 2002 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe), dass die Monarchisten im Iran praktisch keinerlei Gefolgschaft mehr haben und sich im Iran niemand die Rückkehr der Monarchie wünsche. Die exilpolitischen monarchistischen Kreise agierten allein im Exil und hätten auch keine Ausstrahlung in den Iran hinein. In einem weiteren Gutachten des Deutschen Orient Institutes vom 30. April 2001 an das Verwaltungsgericht B-Stadt heißt es, dass die monarchistische Opposition seitens des iranischen Regimes nicht als „gerade“ gefährlich eingeschätzt werde, da diese weder einen gewaltsamen Umsturz anstrebe und sie auch in der iranischen Bevölkerung keinen Rückhalt habe.

Demgegenüber hält das Deutsche Orient-Institut in neueren Auskünften (Gutachten vom 26. Mai 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig und an das Verwaltungsgericht Kassel) die Annahme einer

geringeren Gefährdung von Oppositionellen in monarchistischen Organisationen nicht mehr für gerechtfertigt. Ein ernstliches Verfolgungsrisiko träfe insbesondere diejenigen Personen, die in exponierter Weise für eine monarchistische Organisation tätig geworden ist, etwa indem sie auf öffentlichen Veranstaltungen als Redner aufgetreten ist, Verantwortung für Presseartikel übernommen hat oder an Veranstaltungen der Leitung teilgenommen hat, zu denen nur „Insider“ Zutritt haben. Die iranischen Machthaber würden die monarchistische Opposition gegenwärtig als deren wesentlichen Widerpart einschätzen. Zur Begründung verweist das Deutsche Orient-Institut u.a. darauf, dass sich die innenpolitische Situation im Iran verschärft habe, weil das Reformlager um den Staatspräsidenten Khatami weitestgehend gescheitert sei. Andere oppositionelle Gruppen im Ausland hätten erheblich an Bedeutung verloren und seien im Iran ohne jede Resonanz, wobei insbesondere die Volksmudjaheddin, die ohnehin keinen Rückhalt in der Bevölkerung gehabt hätten, nunmehr auch ihre Operationsbasen im Irak verloren hätten. Diese Gruppen hätten im Gegensatz zu den Monarchisten auch keinen Einfluss im westlichen Ausland; die Volksmudjaheddin würden von den USA als terroristische Gruppe eingeschätzt. Auch sei eine Zunahme propagandistischer Aktivitäten aus dem westlichen Ausland nach Iran zu verzeichnen, die auf verbesserte technische Möglichkeiten zurückzuführen sei. Es sei nunmehr möglich, unablässig - insbesondere über Satelliten - nach Iran hinein zu senden; diese Sender seien von den Monarchisten beherrscht. Auch ließe sich nach Dafürhalten des Deutschen Orient-Institutes klar belegen, dass die Positionen der Monarchisten inzwischen auch im Iran aufgegriffen würden. Die politischen Ideen der Monarchisten hätten - was neu sei - auch Widerhall bei denen gefunden, die im Iran demonstrieren.

Auch das Kompetenzzentrum Orient-Okzident der Universität Mainz (Gutachten vom 19. August 2003 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden) kommt zu einer zunehmenden Gefährdung von Mitgliedern monarchistischer Organisationen. Soweit man bislang nicht von einer generellen Gefährdung einzelner Auslandsmitglieder im Fall einer Rückführung in der Iran habe ausgehen können, so habe sich die Lage derzeit verändern. Dies werde durch Kontaktpersonen des Kompetenzzentrums bestätigt. Die iranische Regierung und die Sicherheitsbehörden seien derzeit aufgrund der Studentenproteste und der politischen Krise des Landes sehr „empfindlich“ gegenüber monarchistisch-nationalistischen Bewegungen, da diese aktiv im Iran und im Ausland die Studentenproteste unterstützt hätten.

Des Weiteren kommt amnesty international (Gutachten vom 03. Februar 2004 an das Verwaltungsgericht Schleswig) zu der Einschätzung, dass die neueren Entwicklungen im Iran dafür sprächen, dass die monarchistische Exilopposition von den iranischen Machthabern und Sicherheitskräften zunehmend als Bedrohung wahrgenommen wird. So gebe es Hinweise, dass Aufrufe zu Protestveranstaltungen aus dem monarchistischen Lager im Iran auf Widerhall stießen; auch über Auslandsender ausgestrahlten Aufrufen der monarchistischen Opposition zu weiteren Demonstrationen im Rahmen der Studentenproteste sei im Iran Folge geleistet worden. Auch würden angesichts der

Enttäuschung über das Scheitern der Reformer im Parlament erstmals die Monarchisten als oppositionelle Alternative erwähnt.

Die für eine veränderte Gefährdungslage (von mehreren Stellen) angeführten Gründe sind nachvollziehbar und stehen mit den neueren Entwicklungen im Iran in Einklang. Hinzu kommt, dass das Reformlager durch die Anfang des Jahres 2004 abgehaltenen Parlamentswahlen - nochmals - empfindlich geschwächt wurde. Die reformorientierten Parteien im Parlament haben ihre Mehrheit eingebüßt und vereinigen nur noch wenige Sitze auf sich. Auch dies dürfte dazu beitragen, dass noch mehr Menschen im Iran nach Alternativen auch und gerade im Ausland suchen werden, was dazu führen dürfte, dass sich das Gewicht der monarchistischen Opposition weiter verstärkt (vgl. zu diesem Gesichtspunkt die oben genannten Auskünfte des DOI vom 26. Mai 2003). Die Annahme, dass die monarchistische Opposition in den Augen der iranischen Machthaber und Sicherheitsbehörden als geringere Gefahr angesehen wird, ist nach all dem nicht mehr gerechtfertigt."

Unter Berücksichtigung der neueren Auskünfte und Gutachten ergibt sich, dass die noch für die Zeit der Jahre 2003 und 2004 anzunehmende hervorgehobene Bedeutung der monarchistischen Gruppen und deren hervorgehobener Einfluss im Spektrum der iranischen Opposition zu relativieren ist. Das Deutsche Orient Institut führt insoweit aus (Gutachten vom 10. Oktober 2005 an VG Sigmaringen; vom 03. Februar 2006 an VG Wiesbaden unter Wiedergabe eines an das VG Münster erstellten Gutachtens vom 04. Januar 2006), dass die noch im Jahre 2003 erteilten Auskünfte besonders durch die damalige politische Situation im Zusammenhang mit dem Einmarsch der von den USA angeführten Truppen in den Irak zum Sturz des Systems unter Saddam Hussein beeinflusst gewesen sei. Insoweit habe es so ausgesehen, dass Teile des amerikanischen, ultrakonservativen Establishments nach dem zunächst erhofften großen und schnellen Erfolg im Irak daran gingen, Gedankenspiele auszuarbeiten, die eine militärische Aktion auch in den Iran einschlossen. Dies habe sich auch in der Befürchtung begründet, dass von Iran ein Teil des schiitischen Establishments im Irak unterstützt würde. Insoweit hätten sich die Monarchisten als gewissermaßen "natürliche Bündnispartner" angeboten. Zudem hätten sie in Amerika über eine gewisse Lobby verfügt und hätten auch Zutritt zu politisch verantwortlichen Persönlichkeiten gehabt. Auch habe berücksichtigt werden müssen, dass die Monarchisten über im Internet bereitgestellte Informationen und von den Monarchisten beherrschten (Fernseh-)Sender in den Iran hinein gestrahlt haben; insoweit habe eine - wenn auch begrenzte - Wechselwirkung zwischen der inneriranischen, meist von Studenten getragenen Opposition, und ausländischen Gruppen stattgefunden. Ferner sei für die Einschätzung der Bedrohungssituation maßgeblich gewesen, dass die "exilpolitische Konkurrenz" der Monarchisten zusehends schwächer geworden sei. Schließlich hätten die Monarchisten Verbindungen mit bestimmten Kreisen nationalistisch denkender Iraner gehabt, auch wenn die eigentlich nicht unbedingt monarchistisch gesonnen seien. Nunmehr (vgl. DOI Gutachten vom 03. Februar 2006 an VG Wiesbaden) sei die Studentenbewegung versiegt. Der Wahlsieg Ahmadinejads habe auch die letzte Bastion der Reformkräfte, nämlich das Präsidentenamt und das

Innenministerium in die Hände der Konservativen gespielt. Auch habe der Atomstreit und das amerikanische Vorgehen, welches im Iran als arrogant und doppelzünftig empfunden werde, die iranische Bevölkerung eher wieder hinter ihre Führer gescharrt. Vor diesem Hintergrund seien die Monarchisten wiederum ins Hintertreffen gerückt; außer den propagandistischen Möglichkeiten (über Internet und Fernsender), die aber weniger in politischer Hinsicht denn eher in der Verbreitung von Showevents wichtig seien, hätten sie derzeit keinen darstellbaren Einfluss im Iran. In der Stellungnahme vom 10. Oktober 2005 heißt es, dass es eine Zeit lang so ausgesehen habe, dass sich die politische Wirksamkeit der exilpolitischen Tätigkeit der Monarchisten in den Iran hinein vergrößert habe. Es habe sich in der Vergangenheit gelegentlich nachweisen lassen, dass es eine gewisse Wechselwirkung von politischen Ideen der Monarchisten mit politischen Forderungen, die im Iran vorgetragen worden seien, gegeben habe. Auch habe es Verbindungen der praktisch ausschließlich im und vom Ausland tätigen Monarchisten zu nationalistischen Kreisen im Iran gegeben. Nunmehr hätten die iranischen Machthaber aber auf diese, ihnen nicht entgangenen Entwicklungen reagiert und hätten die nationalistische "Szene" Irans stark verfolgt und politisch "ausgetrocknet". Soweit die Nationalisten auch in der politisch aktiven Studentenbewegung Rückhalt gefunden hätten und daher auch die Studentenbewegung teilweise - über die Wechselwirkung - politische Ideen der Monarchisten aufgegriffen habe, sei dies nicht mehr so, wie es noch vor 2-3 Jahren gewesen sei. Auch hätten die Amerikaner nach ihrem Einmarsch in den Irak die Erfahrung gemacht, dass Exilpolitiker im Irak keinen Anhang gehabt hätten und niemand diese Leute gekannt habe und von ihnen beherrscht oder regiert habe werden wollen, obwohl es den Exilpolitikern zuvor gelungen sei, den Amerikanern eine Wichtigkeit deutlich zu machen. Aus diesen Erfahrungen ergebe sich, dass die Amerikaner zu einer recht großen Vorsicht in Bezug auf die Bedeutung und Wertschätzung sich selbst als künftige Führungspersonlichkeiten anbietender Exiloppositioneller gelangt seien. Auch sei klar, dass die USA keine "zweite Front" im Nahen Osten errichten würden, weil es dafür an den militärischen, wirtschaftlichen und auch politischen Mitteln fehle. Die Bedeutung der Monarchisten für die im Iran spielende Politik habe in den letzten zwei Jahren daher stark abgenommen (DOI Gutachten vom 10. Oktober 2005 an VG Sigmaringen).

Von dieser Beschreibung der neueren Entwicklungen mit der Folge einer Einschränkung der Bedeutung der exiloppositionell tätigen Monarchisten ausgehend und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den iranischen Behörden bekannt ist, dass viele Iraner exilpolitische Aktivitäten nur zum Zwecke der Erreichung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. auf Abschiebungsschutz an den Tag legen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch: DOI, Gutachten an VG Wiesbaden vom 03. Februar 2006), kann jedenfalls bei einfachen Mitgliedern monarchistisch ausgerichteter Exilgruppen eine Gefährdung nicht (mehr) angenommen werden, wovon etwa noch das Kompetenzzentrum Orient-Okzident des Geografischen Instituts der Johannes Gutenberg Universität Mainz, das ein generelles Gefährdungspotential für Mitglieder monarchistischer/nationalistischer Organisationen angenommen hat (vgl. die Gutachten vom 19. August 2003 an VG Wiesbaden zur

UFIN und NID), ausgegangen ist. In einem neueren Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz (vom 20. 03. 2006 an VG Wiesbaden) wird zudem darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen internationalen (z.B. Atomstreit, Holocaustbemerkungen) sowie nationalen (separatistische Aufstände, besonders der iranischen Araber in Khusistan/Arabistan) Situation die nationalistischen/monarchistischen Exilorganisationen ihre Aktivitäten gegen die iranische Regierung reduziert hätten; eine besonderer Gefährdung für einen iranischen Asylbewerber (dort der Kläger zu 1.), der sich zunächst bei der NID und später bei der UFIN durch regelmäßige Treffen und Demonstrationen betätigt hat, verneint das Kompetenzzentrum nunmehr auch.

Gleichwohl ist nach wie vor davon auszugehen, dass die iranischen Monarchisten im Iran (selbstredend) verboten sind (vgl. nur DOI vom 10.10.2005 an VG Sigmaringen). Auch ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass es insbesondere in der Zeit um das Jahr 2003 einen Bedeutungszuwachs der Monarchisten gegeben hat (vgl. die oben im einzelnen wiedergegebenen Gutachten des DOI vom 26. Mai 2003 an das Verwaltungsgericht Schleswig und an das Verwaltungsgericht Kassel) und es damals auch Verbindungen der Monarchisten auf nationalistische Kreise im Iran selbst und (über diese Verbindung und Wechselwirkung abgeleitet) die politisch aktiven Studenten (vgl. DOI vom 10.10.2005 an VG Sigmaringen) gegeben hat. Damit dürfte den iranischen Machthabern und Behörden aber zugleich auch deutlich geworden sein, dass Ideen der Monarchisten auch viele Jahre nach der Revolution 1979 im Iran durchaus noch auf Gehör und einen gewissen Widerhall treffen können, sei es in nationalistischen Kreisen oder in Kreisen politisch aktiver Studenten, diese Gefahr jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen ist. Auch das Deutsche Orient Institut bestätigt in seiner Stellungnahme vom 10. 10. 2005 insoweit, dass die zwischenzeitlich vergrößerte politische Wirksamkeit der exilpolitischen Tätigkeit der Monarchisten in den Iran hinein den iranischen Machthabern (damals) nicht entgangen ist. Die iranischen Machthaber haben die nationalistische "Szene" Irans dann stark verfolgt und politisch "ausgetrocknet", was ebenfalls dafür spricht, dass der Einfluss monarchistischer Ideen nicht als gänzlich bedeutungslos für das Machtgefüge des Irans angesehen wird. Als verfolgungsrelevant sieht das Deutsche Orient Institut (vom 03. Februar 2006 an VG Wiesbaden) "standartgemäße" exilpolitische Aktivitäten, Veröffentlichungen und Versammlungen deshalb (nur dann) nicht an, sofern sie nicht an exponierter Stelle stattfinden. Auch das Kompetenzzentrum Orient Okzident Mainz kommt für eine iranische Staatsangehörige, die sich in monarchistischen Kreisen (bei der NID) und später in nationalistischen Kreisen (bei der UFIN) in hervorgehobener Weise betätigt hat, zu einer Verfolgungsgefährdung; dort hatte die Klägerin die Genehmigung für eine Kundgebung vor dem iranischen Konsulat beantragt, bei der Kundgebung eine regimiekritische Rede mittels Megaphon gehalten und war verantwortlich für die Gruppe der UFIN einer hessischen Stadt (vgl. Gutachten des KOOM vom 20. März 2006 an VG Wiesbaden). Zu einem dem monarchistischen Spektrum der Exilopposition angehörenden Iraner hat der Gutachter Uwe Brocks, der zuvor langjährig für das Deutsche Orient-Institut tätig war, ausgeführt, dass selbst dann, wenn sämtliche publizistischen und exilpolitischen Aktivitäten zu dem Zweck unternommen wurden, ein gesichertes Aufenthaltsrecht

in Deutschland zu erlangen, diese eine Art Eigendynamik entwickeln können. Es könnten über die Zeit und wegen der Vielfalt der Aktivitäten diese den im Exil Tätigen zu einem von politischer Verfolgung Bedrohten machen (Gutachten des Uwe Brocks vom 02. 05. 2008 an VG Schwerin).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung für in monarchistische Organisationen oder Parteien aktive iranische Asylbewerber nicht generell droht und exilpolitische Aktivitäten für monarchistische Organisationen vielmehr nur bei exponiertem Hervortreten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr begründen. Letzteres trifft im vorliegenden Einzelfall auf den Kläger zu. Zu dieser Einschätzung führt aber noch nicht, dass der Kläger an Demonstrationen teilgenommen hat; sie würden ihn in der Masse iranischer Asylbewerber noch nicht in besonderer Weise auffällig erscheinen lassen, zumal sie in quantitativer Hinsicht eher im unteren Bereich möglicher Aktivitäten liegen. Gleiches würde gelten, soweit sich sein Engagement in der monarchistisch ausgerichteten Partei der iranischen Konstitutionalisten (Constitutionalist Party of Iran; CPI) auf eine einfache Mitgliedschaft und auf die Teilnahme an Sitzungen, Parteiversammlungen oder Mitglieder-treffen beschränkt hätte. Allerdings ist der Kläger nunmehr exponiert im oben genannten Sinne in Erscheinung getreten, indem er sich am 04. Oktober zur Vorstandswahl hat aufstellen lassen und in den Vorstand der CPI der Sektion B-Stadt gewählt worden ist. Die Wahl des Klägers in den Vorstand der Berliner Sektion der CPI steht aufgrund der Bestätigung der CPI vom 04. Oktober 2008 fest, an deren Echtheit die Kammer keine Zweifel hegt. Bei der Einschätzung der Gefährdungssituation verkennt die Kammer nicht, dass die vom Kläger im Vorstand der CPI übernommene Tätigkeit noch "mit Leben gefüllt" werden muss. Wie er in der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeführt hat, beschränkten sich seine Tätigkeiten vor der Wahl darauf, dass sie sich im Grunde genommen nicht anders als die anderer Parteimitglieder dargestellt haben; die ihm mit der Wahl in Vorstand überantworteten Aufgaben im Komitee für "Kommunikation und Organisation" müssen sich - so die Worte des Klägers - aufgrund der Kürze der Zeit im Einzelnen auch noch herausstellen. Allerdings ist nach den oben angeführten Auskünften davon auszugehen, dass aus Sicht der iranischen Behörden Personen eine exponierte Stellung innerhalb der Exilopposition einnehmen, nicht nur wenn diese Führungs- und Funktionsaufgaben in einer Organisation wahrnehmen, sondern schon wenn sie dem Vereinsvorstand angehören (vgl. BfV, Auskünfte an VG Braunschweig vom 30. Januar 2003 und VG Schleswig vom 28. Januar 2003). Insoweit bedarf es hiernach noch keiner konkreten Umsetzung in Form einer tatsächlichen Ausfüllung der Position im Vorstand dadurch, dass ihm übertragene Aufgaben schon tatsächlich ins Werk gesetzt worden sind. Nach der Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Auskunft vom 28. Januar 2003 an VG Schleswig) nehmen bereits Personen eine hervorgehobene Position innerhalb der Organisation ein, die (nur) für solche Ämter kandidieren. Diese Schwelle hat der Kläger vorliegend ersichtlich überschritten. Er hat insoweit nicht nur für den Vorstand der Berliner Sektion der CPI kandidiert; er ist aus der Wahl als gewähltes Mitglied des Vorstandes hervorgegangen.

Dass bereits die Wahl in den Vorstand den Kläger als exponierte Persönlichkeit in den Augen der iranischen Behörden und namentlich des iranischen Geheimdienstes erscheinen lässt, ist auch mit Blick auf die sonstige Auskunftslage anzunehmen. Wie oben bereits aufgezeigt beobachtet der iranische Geheimdienst die regimekritischen Aktivitäten von iranischen Exiloppositionsgruppen und Einzelpersonen genau und stellt umfassende Informationen zusammen. Dies gilt auch für die monarchistischen Exilorganisationen wie die hier in Rede stehende deutsche Sektion der CPI (vgl. BfV vom 28. Januar 2003 an VG Schleswig). Mit Blick auf diese nachrichtendienstliche Penetration der im Exil aktiven Oppositionsgruppen ist aber dann davon auszugehen, dass nicht jede Person Zutritt zu den Funktions- und Führungsebenen einer exiloppositionellen Partei erhält. Den im Exil tätigen oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen ist insoweit bekannt, dass der iranische Geheimdienst sie intensiv überwacht. Das hierin begründete Misstrauen gegenüber bisher in diesen Kreisen nicht bekannten Personen führt dazu, dass zunächst eine Vertrauensgrundlage geschaffen werden muss. Es ist, worauf auch das Deutsche Orient Institut hinweist, davon auszugehen, dass diejenigen Iraner, die sich exilpolitisch in hervorgehobener Position betätigen - wie dies vorliegend bei dem Vorsitzenden der Sektion Herrn Y. unzweifelhaft der Fall ist -, sich normalerweise auch kennen und auch, bevor sie sich intensiver auf einen anderen Exiliraner einlassen, genauere Erkundigungen übereinander einziehen; jemand der völlig neu ist und ohne vorher bildlich gesprochen "abgeklopft worden zu sein", erhält keinen Zutritt in die inneren Kreise der Organisationen (vgl. Gutachten vom 10. 10. 2005 an VG Sigmaringen). Mit Blick hierauf ist davon auszugehen, dass nur diejenigen Personen Zutritt zur Führungsebene einer Exilorganisation erhalten, die sich auch das Vertrauen der Führungspersönlichkeiten erarbeitet haben und von denen man sich deshalb sicher ist, dass sie keine Spitzel des iranischen Geheimdienstes (vgl. zu einem solchen Fall eines Spitzels in einer monarchistischen Organisation; DOI vom 10. 10. 2005 a.a.O.) sind. In den Augen der iranischen Behörden muss deshalb ein solcher Exiliraner als eine Person erscheinen, die von den regimekritischen und oppositionellen Zielen der Organisation überzeugt ist und bereit ist, ernsthaft hierfür einzutreten, da er sich andernfalls das Vertrauen der Führungspersönlichkeiten nicht erarbeitet und im Gegensatz zur Mehrheit der iranischen Asylbewerber, die auf der Ebene einer einfachen Mitgliedschaft verbleiben, Zutritt zum Führungskreis nicht erhalten hätte. Dass sich der Kläger das erforderliche Vertrauen erarbeitet haben muss, wird dann auch an seiner Schilderung in der mündlichen Verhandlung deutlich, wie es dazu kam, dass er in den Vorstand gewählt worden ist. Insoweit hat er sich nicht etwa selbst seine Kandidatur vorangetrieben. Vielmehr ist es so gewesen, dass Parteimitglieder an den Kläger herangetreten sind und aus ihrer Mitte vorschlugen, dass er sich zur Wahl stellt, was ebenso wie das Erzielen der erforderlichen Stimmenmehrheit belegt, dass ihm aus der Partei heraus das erforderliche Vertrauen geschenkt worden ist.

Es ist dann auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger den iranischen Sicherheitsbehörden in seiner Funktion als hervorgehobenes Mitglied der CPI bekannt ist. Nach dem oben Gesagten überwacht der Geheimdienst des Iran nicht nur sämtliche Oppositionsgruppen im Ausland. Dies gilt auch für die monarchistische Opposition (vgl. Auskunft des BfV vom 28. Januar

2003 an das VG Schleswig). Dies wird auch durch Feststellungen in einem Urteil des Kammergerichts B-Stadt vom 29. September 2003 belegt, wonach der in Teheran geborene Herr S. über mehrere Jahre hinweg Informationen über die monarchistische Opposition im Exil an den iranischen Geheimdienst geliefert hat (vgl. hierzu das in das Verfahren eingeführte Urteil des VG Cottbus vom 24. November 2004 - 2 K 2225/97.A -). Auf diesen Fall nimmt auch amnesty international (Gutachten vom 03. Februar 2004 an das VG Schleswig) Bezug und wertet ihn als Indiz für die Bedeutung, die die iranischen Behörden den monarchistischen Organisationen beimessen. Im vorliegenden Einzelfall kommt hinzu, dass der Name des Klägers bei der Wahl zum Vorstand ersichtlich bekannt geworden ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung insoweit glaubhaft den Ablauf der Wahl geschildert und hierbei dargelegt, dass die Wahl zum Vorstand zwar geheim gewesen ist und die zur Wahl stehenden Kandidaten auf Zetteln anzukreuzen waren. Indes sind im Rahmen der Stimmauszählung die Namen der Kandidaten dann auf eine Tafel geschrieben worden und sodann wurde für jede erhaltene Stimme ein Strich auf der Tafel verzeichnet. Mit Blick auf den Ablauf der Wahl ist insoweit nicht nur davon auszugehen, dass der Kläger namentlich als Kandidat zur Vorstandswahl bekannt war. Auch ist mit Blick auf die öffentliche Stimmauszählung davon auszugehen, dass das Ergebnis der Vorstandswahl bekannt geworden ist, was dann auch die Kenntnis umfasst, dass der Kläger dem Vorstand nunmehr angehört.

Im vorliegenden Einzelfall kommt dann noch hinzu, dass der Kläger Mitglied des Vorstandes der Berliner Sektion der CPI und nicht bloß lediglich eines örtlichen Rates etwa einer mittleren deutschen Stadt geworden ist (vgl. zu diesem Gesichtspunkt: DOI vom 03. 02. 2006 a.a.O.). Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz bejaht eine hervorgehobene Position für ein Mitglied der CPI, das auf Sektionsebene tätig geworden ist, und zwar selbst dann, wenn es lediglich als Mitglied eines unterhalb des Vorstandes agierenden Komitees tätig geworden ist (vgl. Auskunft an VG Schleswig vom 28. Januar 2003 zur Hamburger Sektion). Für die Bedeutung der Berliner Sektion ist dann noch einzubeziehen, dass diese sich für die Region der Bundeshauptstadt B-Stadt verantwortlich zeigt. Insoweit ist anzunehmen, dass die hauptstadtansässigen exiloppositionellen Gruppen schon aufgrund ihrer Nähe zur iranischen Botschaft in B-Stadt und etwa des Umstandes, dass Demonstrationen und sonstige Aktionen regimekritischer Organisationen häufig dort bzw. im Umfeld stattfinden, für die Überwachungstätigkeit des iranischen Geheimdienstes von besonderem Interesse sind, zumal es sich wie bei der CPI um die im Spektrum der iranischen Exilopposition aktivste Gruppierung handelt (vgl. BfV vom 28. Januar 2003 a.a.O.), die auch deshalb Gegenstand geheimdienstlicher Überwachung sein wird.

Nach alledem ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger wegen der Qualität seiner exilpolitischen Aktivitäten namentlich durch seine Mitgliedschaft im Vorstand der Berliner Sektion als hervorgehobene Persönlichkeit der monarchistischen Exilopposition erscheint, er den iranischen Behörden als solche auch bekannt ist und ihm deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Damit ist ihm der mit der Klage begehrte Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, was im Übrigen zur Folge haben wird, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden wird (§ 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG).

Einer Entscheidung über die hilfsweise geltend gemachten Begehren auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es nicht mehr; § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG. Die Abschiebungsandrohung unterliegt der Aufhebung; nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Dies ist hier der Iran, in den eine Abschiebung des Klägers nach dem Bescheid der Beklagten aber gerade angedroht worden ist. Aufgrund der Zuerkennung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind insoweit die Ziffern 2 bis 4 des Tenors des angegriffenen Bescheides der Beklagten aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.